

leitung der betreffenden Steuerdirektorien durch die Detachirteinenehmer und hat die Wirkung der speziellen Eröffnung der zu entrichtenden Grundsteuerschuld.

§. 5.

Dafern ein Kontribuent in dem ihm behändigten Steuerquittungsbuche eine abweichende Irrung gegen die für sein Grundbesitzthum ermittelte Zahl der Einheiten wahrzunehmen glaubt, so hat er solches binnen 14 Tagen ausschließender Frist bei dem betreffenden Steuerdirektorium anzuzeigen und dieses alodann die nöthige Mittheilung an die General-Kataster-Kommission zu machen, welche hierauf die Erledigung der Reklamation im geordneten Wege herbeizuführen hat.

§. 6.

Eine solche Reklamation hält aber die Entrichtung des im Steuerquittungsbuche ausgeworfenen Steuerbetrages nicht auf. Derselbe ist vielmehr vorläufig nach Maasgabe des Hebezregisters und des Quittungsbuches zu erlegen, und die Ausgleichung des etwa zuviel Bezahlten erfolgt nach Erledigung der Reklamation durch Abrechnung auf den nächsten Steuertermin oder durch besondere Vergütung.

§. 7.

Die Bezahlung der Steuer muß pünktlich am Tage der Ausföhrung erfolgen. Wer sich in Entrichtung derselben säumig erweist, wird zunächst an seine Schuldigkeit durch Mahnpapient erinnert und nach Ablauf der ihm gesetzten Frist mit Exekution belegt.

Die Untereinenehmer jedes Hebezirks haben acht Tage nach Ablauf des Zahlungstermines den Betrag der eingegangenen Steuer mittelst Lieferorscheins unter Beifügung eines Verzeichnisses etwaiger Reklanten an die Kreissteuereinenehmer abzugeben und wegen des Verfahrens gegen die Letzteren weitere Anweisung zu erwarten.

§. 8.

Die den Untereinenehmern gesetzlich zugesicherte Hebezgebühr wird hierdurch auf 1 Silbergroschen von jedem Thaler der Gesamt-Einnahme ihres Bezirkes bestimmt, was jedoch keine Anwendung auf diejenigen Einnahmebezirke findet, für welche die Kreissteuereinenehmer oder andere schon in dieser Besoldung stehende Hebebeamte die Untereinnahme zu besorgen haben.

§. 9.

Mit Einführung und Abentrichtung der neuen Grundsteuer hört die Entrichtung der bisherigen Grundsteuer auf. Selbstverständlich fallen daher auch diejenigen Beiträgr